

Liefer- und Zahlungsbedingungen

Stand Januar 2017



MPV Mitteldeutscher Presse Vertrieb
GmbH & Co. KG

Sieverse Straße 7
07646 Mörsdorf
Tel.: 03 64 28 - 63 30 Fax: 03 64 28 - 63 336
kundendienst@mi-pv.de

1. Anerkennung der Liefer- und Zahlungsbedingungen

Allen Liefergeschäften liegen diese allgemeinen Liefer- und Zahlungsbedingungen zugrunde. Die Ziffern 2, 5, 8, 10 und 12 gelten jedoch nur für Presseerzeugnisse. Abweichende Vereinbarungen, insbesondere widersprechende Geschäftsbedingungen, bedürfen der ausdrücklichen schriftlichen Zustimmung der MPV Mitteldeutscher Presse Vertrieb GmbH & Co. KG, nachstehend Grossist genannt.

2. Allgemeine Geschäftsgrundlagen

Der Grossist beliefert den Einzelhändler (im Folgenden EH genannt) mit Presseerzeugnissen, soweit er selbst mit den einzelnen Verlagen Geschäftsbeziehungen unterhält und von diesen beliefert wird. Die Lieferzusage gilt nur für den jeweiligen Geschäftspartner (= EH) und nur dann, wenn die Belieferung der Verkaufsstelle sachlich gerechtfertigt ist. Die Lieferzusage gilt ausschließlich für den Standort der betreffenden Verkaufsstelle bei Lieferaufnahme. Ereignisse höherer Gewalt oder behindernde Vorkommnisse wie Betriebsstörungen, Streiks, Verkehrsbehinderungen oder Diebstahl entbinden den Grossisten von jeder Lieferpflicht und Haftung, es sei denn, dass vorsätzliches oder grob fahrlässiges Verschulden des Grossisten vorliegt.

3. Eigentumsvorbehalt

Gemäß § 449 BGB bleibt die gelieferte Ware bis zur vollständigen Zahlung des Kaufpreises Eigentum des Grossisten. Verpfändung oder Sicherungsübereignung ist nicht zulässig. Zugriffe Dritter auf die unter Eigentumsvorbehalt stehenden Waren sind dem Grossisten unverzüglich anzuzeigen.

4. Verwendungsbindung

Die gelieferten Verlagserzeugnisse sind ausdrücklich für den Verkauf an Endabnehmer in der belieferten Verkaufsstelle bestimmt. Verleih und Weitergabe der Verlagserzeugnisse an Wiederverkäufer oder Verleiher ist unzulässig. Eine Verbringung der Objekte an andere Plätze (z. B. Filialbetriebe) ist ohne ausdrückliche schriftliche Genehmigung des Grossisten unzulässig. Die gelieferten Verlagserzeugnisse dürfen nicht geändert werden. Das Entfernen oder Beifügen von Beilagen ist nicht gestattet. Der EH verpflichtet sich zur Einhaltung der von den Verlagen festgesetzten Erstverkaufstage, auch wenn die Objekte bereits vor dem EVT angeliefert werden.

5. Preisbindung

Es gelten ausschließlich die vom Verlag festgesetzten und gemäß § 30 GWB gebundenen Endverkaufspreise, die sich aus dem jeweiligen Preisaufdruck auf dem Objekt und/oder dem im Lieferschein des Grossisten genannten Verkaufspreis ergeben. Der EH verpflichtet sich, diese Preise einzuhalten. Die Preisbindung darf auch nicht indirekt verletzt werden, z. B. durch Rabatte, Nachlässe oder Beigaben.

6. Verkaufsbeschränkungen

Soweit einzelne Objekte nur vertriebsbeschränkt (etwa unter Beachtung der Vorschriften des Gesetzes über die Verbreitung jugendgefährdender Schriften) verkauft werden dürfen, wird der EH jeweils diese Vertriebsbeschränkung genauestens beachten. Der Grossist kann keine Gewähr für den freien Verkauf einzelner gelieferter Objekte übernehmen. Dem EH obliegt hier eine selbständige Prüfpflicht.

7. Schadenersatzansprüche

Ansprüche des EH auf Schadenersatz (z.B. wegen verspäteter Lieferung, Nichtlieferung, teilweiser Nichtlieferung) sind ausgeschlossen. Hiervon ausgenommen sind Schäden aus der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit, wenn der Grossist die Pflichtverletzung zu vertreten hat, und für sonstige Schäden, die auf einer vorsätzlichen oder grob fahrlässigen Pflichtverletzung des Grossisten beruhen. Einer Pflichtverletzung des Grossisten steht die eines gesetzlichen Vertreters oder Erfüllungsgehilfen gleich.

8. Dispositionsrecht

Für alle Verlagserzeugnisse, deren Verkaufszeit begrenzt ist und die aufgrund einer vollständigen Datentransparenz verkaufsgerecht reguliert werden können, übt der Grossist aus Sachgründen für den EH das Dispositionsrecht aus, wobei er die Vorgaben und Richtlinien der Verlage beachten muss. Für alle übrigen Verlagserzeugnisse steht dem EH das Dispositionsrecht zu. Die Ausübung des Dispositionsrechts erfolgt unter Beachtung relevanter rechtlicher Vorschriften und verkaufsbezogen. Berechtigten Bezugswünschen des EH wird entsprochen. Der EH erklärt sich bereit, das volle Sortiment zu führen und die dafür benötigten Angebotsflächen zur Verfügung zu stellen. Die räumlichen Möglichkeiten des EH sind angemessen zu berücksichtigen. Der EH übernimmt Neuerscheinungen auch kleinauflagiger Objekte probeweise bis zu drei Ausgaben in sein Sortiment. Nach dreimaligem Nullverkauf eines Objektes wird die Lieferung dieses Objektes eingestellt, sofern der EH die Angebotszeit für dieses Objekt immer eingehalten hat. Der EH lässt die gelieferten Presseerzeugnisse während der gesamten Verkaufszeit im Angebot. Objekte mit langfristiger Angebotsdauer kann der EH nach sechs Wochen Angebotszeit bei Bedarf an den Grossisten remittieren. Eine verkaufsorientierte Wiederauslieferung dieser Objekte durch den Grossisten stimmt der EH zu.

9. Versand

Die Anlieferung der Objekte erfolgt frei Haus auf Gefahr des Grossisten. Die Wahl des Versandweges sowie die Versandart der zu liefernden Objekte bleiben dem Grossisten vorbehalten. Während des Transportes verloren gegangene Sendungen werden dem EH vom Grossisten kostenlos ersetzt oder gutgeschrieben. Bei Anlieferung durch den Grossisten gilt die Lieferung als erfüllt, wenn die Ware an dem mit dem EH vereinbarten Ablageplatz ordnungsgemäß hinterlegt wird. Die Gefahr für Verluste oder Schäden an der Lieferung nach ordnungsgemäßer Ablage durch den Grossisten trägt der EH. Dies gilt insbesondere bei Diebstahl und Vandalismus. Eine Transportversicherung kann über den Grossisten abgeschlossen werden. Für Direktlieferungen vom Verlag an den EH mit Verrechnung über den Grossisten gelten die obigen Bestimmungen sinngemäß.

10. Remission

Die Lieferungen der Presseobjekte an den EH erfolgen mit Rückgaberecht (Remissionsrecht). Die unverkauften Exemplare werden dem EH nach Ablauf der Verkaufszeit zum Nettoeinkaufspreis zuzüglich Mehrwertsteuer vom Grossisten wieder gutgeschrieben. Ausnahmen bilden Objekte, die gegen Bestellung durch den EH ausdrücklich ohne Rückgaberecht geliefert wurden. Die Rücknahme der unverkauften Objekte erfolgt grundsätzlich nur in ganzen vollständigen und, soweit verschweißt, in ungeöffneten Exemplaren. Die verbindlichen Rückgabetermine sind den Remissionsscheinen zu entnehmen. Die Verkaufszeit ist abgelaufen, wenn das jeweilige Folgeobjekt ausgeliefert worden ist. Die Rückgabe der Remittenden ist eine Bringschuld des EH. Der Grossist ist jedoch bereit, bis auf weiteres kostenlos im Rahmen seiner Belieferungstouren die Remittenden, soweit sie ordnungsgemäß bereit stehen, abzuholen. Die Remission ist nach Ende der Verkaufszeit in Paketen zu verpacken. Jedes Paket ist mit Kundennummer, Kundenname, Paketgesamtzahl und Einzelpaket-Nr. zu beschriften. Der mit den Objektmengen ausgefüllte Remissionsschein ist jeweils einem Remissionspaket beizufügen. Die Pakete sind ordnungsgemäß zu verschnüren und am Vorabend des jeweiligen Abholtages am Übergabepunkt zu hinterlegen. Das einzelne Paket muss - der Frauenarbeit entsprechend - handlich und tragbar sein. Auf Wunsch bietet der Grossist dem EH die Möglichkeit des Serviceremissionsverfahrens. Das aufwendige Eintragen der Stückzahlen pro Titel entfällt. Bei Rücksendung ist nur der entsprechende Paketbegleitschein jedem Paket beizufügen. Dieses bedarf der schriftlichen Vereinbarung. Eine Gutschrift kann nur erfolgen, wenn die Objekte zu den zulässigen Remissionszeiten zurückgegeben werden. Eine Gutschrift ist für den Fall ausgeschlossen, dass der Grossist wegen Ablauf der Melde- bzw. Rückgabefrist selbst keine Gutschrift vom jeweiligen Verlag für das betreffende Objekt erhält. Soweit der EH Remissionssendungen direkt zum Remissionslager des Grossisten bringt, muss dies zur üblichen Geschäftszeit des jeweiligen Remissionstages bis spätestens 12.00 Uhr erfolgen. Die Objekte, für die wegen zu später Remission keine Gutschrift erteilt wurde, werden 2 Wochen beim Grossisten zur Abholung bereitgehalten. Maßgebend für die Gutschrifterteilung sind die Feststellungen des Grossisten nach durchgeführter Remissionskontrolle. Die Gutschrift erfolgt bei fristgerechter Bereitstellung der Remissionsobjekte auf der nächst erreichbaren Wochenrechnung. Für Direktlieferungen vom Verlag an den EH mit Verrechnung über den Grossisten gelten die obigen Bestimmungen sinngemäß.

11. Reklamationen

Der Verlust eines wesentlichen Teiles oder der kompletten Lieferung ist dem Grossisten bis zum Ablauf desselben Liefertages zu melden. Alle sonstigen Beanstandungen der Lieferung sind innerhalb von 3 Tagen dem Grossisten schriftlich oder telefonisch mitzuteilen. Vom Grossisten anerkannte Reklamationen werden entweder durch Nachlieferung mit der nächsterreichbaren Sendung oder durch Gutschrift auf der nächst erreichbaren Rechnung ausgeglichen.

12. Zahlungsbedingungen

Sämtliche Zahlungen dürfen nur an den Grossisten geleistet werden, es sei denn, Rechtsvorschriften stehen der schuldbefreienden Wirkung entgegen. Ein Skontoabzug ist unzulässig. Der Grossist berechnet die Lieferungen an den EH zu den Nettopreisen, die von den Verlagen festgesetzt werden (Preisbindung) plus der jeweils geltenden gesetzlichen Mehrwertsteuer. Der Grossist erstellt jeweils Wochenrechnungen, die die Lieferungen einer Woche von Montag bis Sonntag erfassen. Die Begleichung der Wochenrechnung des EH erfolgt im allgemeinen durch Lastschrift durch den Grossisten an dem der Lieferwoche folgenden Freitag. Die Benachrichtigung (Pre-Notification) über diese erfolgt bis spätestens zwei Tage vor dem Fälligkeitstermin. Falls der EH nicht am Lastschriftverfahren teilnimmt, muss der Geldeingang für die Wochenrechnung auf einem Konto des Grossisten bis zu dem der Lieferwoche folgenden Freitag erfolgen. Bei Überschreitung des Zahlungszieles ist der Grossist nach vorheriger schriftlicher Mahnung berechtigt, gemäß § 288 Abs. 2 BGB Verzugszinsen in Höhe von 8 % über dem Basiszinssatz zu berechnen. Die schriftliche Mahnung ist entbehrlich, wenn die Zahlung nicht innerhalb von 30 Tagen seit Fälligkeit und Zugang der Rechnung erfolgt ist. Rechnungsdifferenzen sind innerhalb von 7 Tagen nach Erhalt der Rechnung schriftlich zu reklamieren. Soweit die Beanstandungen anerkannt werden, erfolgt die Berücksichtigung in der nächsterreichbaren Wochenrechnung.

13. Allgemeine Bestimmungen

Der Grossist kann bei folgenden nachweisbaren Verstößen die Lieferung nach erfolgloser Abmahnung einstellen:

- * Verstoß gegen die Preis- und Verwendungsbindung
- * bei Zahlungsverzug, sofern er zwei durchschnittliche Wochenrechnungen übersteigt und keine hinreichenden Sicherheiten geleistet werden
- * bei laufenden und nachhaltigen Verstößen gegen die Liefer- und Zahlungsbedingungen.

Der Grossist kann den Liefervertrag mit dem EH jederzeit ohne Einhaltung einer Kündigungsfrist kündigen, wenn

- * der EH zahlungsunfähig, überschuldet oder drohend zahlungsunfähig ist
- * der EH einen Antrag auf Eröffnung eines Insolvenzverfahrens stellt oder ein solcher Antrag von einem Gläubiger des EH gestellt wird
- * gegen den EH ein Insolvenzverfahren eröffnet oder die Eröffnung eines Insolvenzverfahrens mangels Masse abgelehnt wird.

Mündliche Nebenabsprachen zu den vorstehenden Liefer- und Zahlungsbedingungen bestehen nicht. Zu ihrer Wirksamkeit bedürfen sie jeweils der schriftlichen Bestätigung durch den Grossisten. Sollten Teile oder einzelne Bestimmungen dieser Liefer- und Zahlungsbedingungen, aus welchen Gründen auch immer, unwirksam sein, so wird die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen nicht berührt. Unwirksame Bestimmungen sollen in gesetzlich zulässiger Form so ergänzt werden, dass der Sinn der betroffenen Vereinbarung erhalten bleibt. Die Parteien vereinbaren, soweit dies gesetzlich zulässig ist, Gera als Erfüllungsort und Gerichtsstand.

Die vorstehenden Liefer- und Zahlungsbedingungen sind in meinem Besitz und von mir zur Kenntnis genommen.

Ort/ Datum

Kundennummer

Firmenstempel/ Unterschrift